



C24 Bank GmbH  
Kundenservice  
Postfach 200224  
60606 Frankfurt

Name und Vornamen des Kunden

IBAN

### Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850 k ZPO1

Hiermit beantrage ich gemäß § 850 k Abs. 7 ZPO, dass mein o. g. Konto zukünftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich wurde von der Bank darauf hingewiesen, dass ich nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf.

Ich versichere hiermit gegenüber der Bank, dass ich weder bei ihr noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führe.

#### Hinweis:

Ergänzende Informationen enthält das Kundenmerkblatt **P-Konto-Information, Allgemeine Informationen zum neuen Kontopfändungsschutz** das mir in meiner C24 Bank App zur Verfügung gestellt worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

---

# Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

## Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

### Achtung:

Kontopfändungsschutz – und die Auszahlungen von Sozialleistungen und Kindergeld bei einem Kontostand im Soll – können nur mit einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden.

## Umwandlungsanspruch

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter).

## Basiskonto

Verbraucher, die über kein Zahlungskonto oder über ein nicht tatsächlich nutzbares Zahlungskonto verfügen, haben, sofern sie sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Das gilt auch für Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende, sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können (Geduldete). Das Basiskonto erlaubt alle notwendigen Funktionen eines Girokontos<sup>1</sup>. Bei Beantragung des Basiskontos kann angegeben werden, dass das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll.

## Verbot mehrerer Pfändungsschutzkonten

Jede Person darf nur ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere bei einem Kontowechsel ist darauf zu achten, dass vor der Umwandlung des neuen Kontos in ein Pfändungsschutzkonto das bisherige Konto endgültig geschlossen und die P-Konto-Funktion aufgehoben wird. Wenn Sie wollen, wird Sie Ihr neues Kreditinstitut beim Kontowechsel unterstützen.

## Pfändungsschutzkonto nicht als Gemeinschaftskonto

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (zum Beispiel Eheleute-Konto) darf nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden, so dass die Einrichtung von zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei Pfändungsschutzkonten erforderlich ist.

## Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch nach Kontopfändung möglich

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt die Schutzwirkung des Pfändungsschutzkontos ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

## Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das Pfändungsschutzkonto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit 1.252,64 Euro<sup>2</sup> je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem Pfändungsschutzkonto setzt ein entsprechendes Guthaben zu diesem Zeitpunkt voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das Pfändungsschutzkonto nur im Guthaben zu führen. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen ohne weiteres verfügen (zum Beispiel durch Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn,

<sup>1</sup> <https://www.die-dk.de/kontofuehrung/basiskonto/>

<sup>2</sup> Stand 1. Juli 2021

Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt jeweils für einen Kalendermonat.

*Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:*

- *Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.800,00 Euro; dazu kommen 219,00 Euro Kindergeld.*
- *Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.019,00 Euro.*
- *Von diesen 2.019,00 Euro sind 1.252,64 Euro automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.*

## **Mit Bescheinigung – erhöhter Freibetrag**

Über den automatisch bestehenden Grundfreibetrag hinaus kann sich der Pfändungsfreibetrag für das Pfändungsschutzkonto je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) um weitere Freibeträge erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (zum Beispiel Lebensgefährte, Stiefkind) bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt. Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 1.724,08 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- 1.986,73 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.249,38 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- 2.512,03 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- 2.774,68 Euro bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (zum Beispiel die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld).

Auch einmalige Sozialleistungen (zum Beispiel Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt – allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete Pfändungsschutzkonto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr zwingend das Vollstreckungsgericht (bzw. bei Vollstreckung durch öffentlichen Gläubiger dessen Vollstreckungsstelle) aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, auch seinem Kreditinstitut durch geeignete, aktuelle Unterlagen/Bescheinigungen nachweisen (Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO). Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur Bescheinigungen bestimmter Stellen oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger (zum Beispiel das Jobcenter), Rechtsanwalt, Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und Die Deutsche Kreditwirtschaft haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz einen bundeseinheitlichen Bescheinigungsvordruck<sup>3</sup> entwickelt. Das führt allerdings nicht dazu, dass nur diese Musterbescheinigung als Nachweis akzeptiert werden darf, denn einen Formzwang sieht das Gesetz nicht vor. Die Musterbescheinigung kann jedoch für die bescheinigende Stelle oder Person eine Hilfestellung sein. Hat das Kreditinstitut berechtigte Zweifel, ob es die vorgelegte Bescheinigung anerkennen darf, oder stellt vor Ort keine Stelle eine Bescheinigung aus, so wird es den Kontoinhaber idealerweise mit einem kurzen schriftlichen Hinweis an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (zum Beispiel Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann den erhöhten Sockelbetrag feststellen müssen.

*Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):*

- *Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.800,00 Euro; dazu kommen 219,00 Euro Kindergeld.*
- *Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.019,00 Euro.*

---

<sup>3</sup> <https://die-dk.de/kontofuehrung/pfaendungsschutzkonto/>

- Von diesen 2.019,00 Euro sind 1.252,64 Euro automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.724,08 Euro + 219,00 Euro = 1.943,08 Euro pfändungsfrei.

## Auf Antrag – individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten Pfändungsschutzkonto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht wenden, um die Freigabe des gepfändeten Guthabens im Einzelfall zu erreichen (zum Beispiel durch Anwendung der Pfändungstabelle oder bei Weihnachtsgeld, Spesen, Überstunden usw.). Bei Pfändungen durch öffentliche Gläubiger (zum Beispiel Finanzamt, Krankenkasse, u. ä.) sind die Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zuständig<sup>4</sup>.

Das Vollstreckungsgericht kann auch auf Antrag des Gläubigers geringere Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

*Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):*

- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.724,08 Euro + 219,00 Euro = 1.943,08 Euro pfändungsfrei.
- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 1.800,00 Euro Arbeitseinkommen allerdings nur 37,96 Euro pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an das Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig einen Betrag von insgesamt 1.762,04 Euro zuzüglich 219,00 Euro Kindergeld (= 1.981,04 Euro) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.

## Auskehrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens an den Gläubiger

Das den monatlichen Freibetrag übersteigende Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto wird frühestens nach Ablauf des Folgemonats nach Gutschrift an den pfändenden Gläubiger ausgekehrt. Dadurch ist sichergestellt, dass über Gutschriften, die am Ende eines Monats eingehen und die erst für den Folgemonat vorgesehen sind, wie zum Beispiel zum Monatsende eingehende Sozialleistungen, in Höhe des Freibetrages für den Folgemonat verfügt werden kann.

## Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Dadurch erhöht sich einmalig der geschützte Freibetrag des Folgemonats.

Achtung: Es kann nur tatsächlich vorhandenes Guthaben übertragen werden – nicht hingegen ein durch geringere Einkünfte nicht ausgeschöpfter, fiktiver Freibetrag.

*Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):*

- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag der Schuldnerin pro Kalendermonat insgesamt 1.762,04 Euro pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 219,00 Euro Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.5.2017, Aktenzeichen 2 S 894/17.

- *Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000,00 Euro sowie das Kindergeld – also insgesamt 1.219,00 Euro – aus, wird das nicht genutzte pfändungsgeschützte Guthaben in Höhe von 762,04 Euro (automatisch) auf den Folgemonat übertragen.*
- *Achtung: Verfügt sie im Folgemonat nicht mindestens über 762,04 Euro, so verfällt der Übertragungsbetrag!*
- *Aus dem Einkommen, das in diesem Folgemonat auf dem Konto eingeht, kann dann erneut ein nicht verbrauchter Teil in den darauffolgenden, also in den übernächsten Monat übertragen werden. Der Übertrag in den Folgemonat ist aber der Höhe nach beschränkt. Es darf immer nur so viel übertragen werden, wie dem Konto im zurückliegenden Monat als neuer pfändungsgeschützter Betrag gutgeschrieben wurde.*

## **Pfändungsschutz nur bei Guthaben**

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem Pfändungsschutzkonto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Der Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto besteht auch dann, wenn es einen Soll-Saldo ausweist. Dann kommt (insbesondere bei Lohngutschriften) eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht, damit der Pfändungsschutz des Pfändungsschutzkontos auch praktisch seine Wirkung entfalten kann.

## **Kontostand im Soll/Schutz von Sozialleistungen**

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen (insbesondere bei Grundsicherung oder Ein-Euro-Job Aufwandsentschädigung ist ggf. ein Nachweis erforderlich) einem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Pfändungsschutzkonto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit Kontoführungsentgelten verrechnen.

Achtung! Mögliche Verwechslungsgefahr: Wird das Pfändungsschutzkonto nicht im Soll geführt, gibt es keine automatische 14-tägige Verfügungsmöglichkeit bei Sozialleistungen mehr. Bei Kontostand im Guthaben gilt für Sozialleistungen nur der mehrstufige allgemeine Guthabenschutz des Pfändungsschutzkontos (s.o.).

Wenn das gepfändete Pfändungsschutzkonto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzuraten, so dass das Pfändungsschutzkonto im Guthaben geführt werden kann, um dem Kontoinhaber Pfändungsschutz in Höhe des monatlichen Grundfreibetrages bzw. des erhöhten Sockelbetrages zugutekommen zu lassen.

## **Anordnung der Unpfändbarkeit**

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden zwölf Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für drei bis zwölf Monate) an, bräuchte er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung erfolgt.

Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung ggf. rechtzeitig verlängern lassen.

## **Meldung an Auskunfteien**

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines Pfändungsschutzkontos vom Kreditinstitut den Auskunfteien, zum Beispiel der SCHUFA, mitgeteilt werden können. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren Pfändungsschutzkonten durch eine Person verhindern. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der Auskunftei nur dann eine Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein Pfändungsschutzkonto bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, wenn der Kontoinhaber sein Girokonto

in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen will. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.